



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES VERWALTUNGS- UND FINANZAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 09.07.2015
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:35 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Ausschussmitglieder

Keim, Dieter
Koschek, Norbert
Kuhr, Hans
Pfeiffer, Rainer
Reiter, Helmut
Rudolph, Jürgen
Simon, Fritz
Stark, Helmut

Vertretung für Herrn Hans-Jürgen Stürmer
Vertretung für Herrn Walter Vogel

Schriftführer/in

Wimmer, Bernd

Weitere Anwesende

Wolfram Gundel
Klaus Scheiderer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Stürmer, Hans-Jürgen
Vogel, Walter 2. BGM

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|-----------------|
| 1 | Schulturnhalle | |
| 2 | Zuschussantrag Katholische Kirchengemeinde | 2015/075 |
| 3 | Kommunale Liegenschaften | |
| 3.1 | weitere Nutzung des alten Feuerwehrgerätehauses in Dietenhofen | 2015/071 |
| 3.2 | Personenaufzug im Rathaus | 2015/076 |
| 3.3 | Wärmeversorgung Ballsporthalle | 2015/072 |
| 4 | Anpassung der Benutzungsordnung "Hirtenhof" | 2015/077 |
| 5 | Führerschein für Feuerwehr | 2015/073 |
| 6 | Fördersätze bei Investitionen / freiwillige Zuschüsse des Marktes | 2015/074 |
| 7 | Verschiedenes | |
| 7.1 | Betrieb Mensa | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Schulturnhalle

Herr Korder teilt mit, dass die Veranstaltung mit Michel Müller wie geplant in der Schulturnhalle abgehalten werden kann.

1. Bürgermeister Erdel teilt mit, dass die Einweihungsfeier der Schulturnhalle für das Wochenende 16. – 18. Oktober 2015 geplant ist. Es sollte bis dahin auch noch beraten werden, ob eine Namensgebung für die Schulturnhalle und ggf. auch Ballsporthalle erfolgen soll.

Derzeit werden Angebote für die Unterhaltsreinigung der Schulturnhalle samt Musiksaal eingeholt. Der Bereich Küche und Mensa soll durch die bisherige Reinigungsfrau der Schulturnhalle (Gerlinde Schmidt) gereinigt werden.

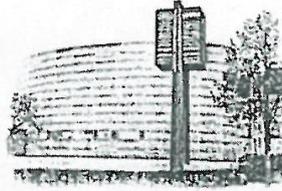
zur Kenntnis genommen

TOP 2 Zuschussantrag Katholische Kirchengemeinde

Eingegangen am

02. Juli 2015

Markt Dietenhofen



Katholische Kirchenstiftung
St. Bonifatius Dietenhofen
Herrenstraße 15
90599 Dietenhofen
Tel. 09824/921975

Katholische Kirchenstiftung Herrenstr.15 90599 Dietenhofen

Markt Dietenhofen
z. Hd
Herrn 1. Bürgermeister
Rainer Erdel

02.07.2015

Außenbeleuchtung der Bonifatiuskirche

2015_11

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erdel,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

Wir bitten um einen Zuschuss für die Stromkosten der Außenbeleuchtung der Bonifatiuskirche in Höhe von jährlich 500 €.

Im kompletten Kirchbereich belaufen sich die jährlichen Stromkosten derzeit auf ca. 7500 €, davon werden ca. 6000 € über die Einnahmen der Photovoltaik-Anlage gedeckt. Der beantragte Zuschuss würde somit einem Drittel des Restbetrages von ca. 1500 € entsprechen.

Wir bedanken uns schon heute für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Kirchenstiftung Dietenhofen


i.A. Walter Schön


Katholische Kirchenstiftung St. Bonifatius Dietenhofen Herrenstraße 15 90599 Dietenhofen
BIC: BYLADEM1NEA Sparkasse Dietenhofen IBAN: DE08762510200240308353
BIC: GENODEF1DIH Raiffeisenbank Dietenhofen IBAN: DE87760694090000026450

Empfehlungs-Beschluss:

Der katholischen Kirchengemeinde soll ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 500,00 € wie beantragt gewährt werden.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 3 Kommunale Liegenschaften**TOP 3.1 weitere Nutzung des alten Feuerwehrgerätehauses in Dietenhofen**

Es soll beraten werden, wie das alte Feuerwehrgerätehaus in Dietenhofen künftig genutzt werden soll. Derzeit nutzen der Bauhof sowie ein privater Mieter die Stellplätze im Erdgeschoss. Für die Bekleidungskammer sollten die Räume im ehemaligen Umkleidebereich genutzt werden. Des Weiteren ist derzeit angedacht, die Räume im Obergeschoss weiter für die VHS-Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der derzeitigen Veränderungen und geplanten Baumaßnahmen sollte aus Sicht der Ausschussmitglieder der private Nutzer gekündigt werden und die anderen Nutzungen wie dargestellt durchgeführt bzw. beibehalten werden.

Empfehlungs-Beschluss:

Das alte Feuerwehrgerätehaus wird nicht verkauft. Die Nutzung sollte wie dargestellt durchgeführt werden.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 3.2 Personenaufzug im Rathaus

Es war angedacht, die bestehende Treppe aus dem Turm herauszubauen, eine neue Treppe einzuziehen und den Aufzug in der Mitte des bestehenden „Treppenturmes“ einzubauen. Die Kostenschätzung bei erheblichen Bauaufwand belaufen sich auf insgesamt ca. 300 T€.

Empfehlungs-Beschluss:

Es sollte über eine andere Lösung (z.B. Treppenlift) nachgedacht werden, da die Baukosten schwer zu vermitteln sind.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 3.3 Wärmeversorgung Ballsporthalle

Die Nahwärmeversorgung Neudorfer Höhe (Weiskopf / Karch) hat angefragt, ob sie an der Ballsporthalle ein Heizwerk errichten können, welches die Halle mit Wärme versorgt. Die Bedingungen sollen die gleichen wie bei Bauhof sein. Diese Angelegenheit sollte grundsätzlich beraten werden, da es vielleicht auch andere Optionen geben kann.

Es besteht die Meinung, dass zunächst ermittelt werden sollte, was der Eigenbetrieb einer derartigen Anlage kosten würde.

zur Kenntnis genommen

Die Benutzungsordnung aus dem Jahr 1986 muss an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Folgender Vorschlag wurde vorgelegt:

Benutzungsordnung für den Waldspielplatz „Hirtenhof“ des Marktes Dietenhofen

§1 Zweck der Einrichtung

Der Markt Dietenhofen betreibt den Waldspielplatz „Hirtenhof“ als Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtung. Er soll der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung dienen und das Gemeinschaftsgefühl fördern.

§ 2 Benutzerkreis und Anmeldungsmodus

- (1) Die **Benutzung der Außenanlagen** ist jedermann ohne Anmeldung beim Markt Dietenhofen im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.
- (2) Die **Anmietung des Blockhauses** ist ~~jedermann~~ **Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben** bei vorheriger Anmeldung beim Markt Dietenhofen im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Bei mehreren Anmeldungen für den gleichen Zeitraum wird diejenige berücksichtigt, welche zuerst beim Markt Dietenhofen eingegangen ist. Zur Blockhütte gehören die ~~Hälfte der~~ Sitzgruppen im überdachten Bereich.

§ 3 Umfang, Zweck und Dauer der Überlassung

- (1) Der Markt Dietenhofen überlässt dem Benutzer im Falle des § 2 Abs. 2 die Blockhütte mit allen ihren Einrichtungen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (2) Die Überlassung erfolgt zum Zwecke der Durchführung von einmaligen Veranstaltungen (z.B. Vereinsfeste, Betriebsfeste etc.), nicht aber zum Zweck eines regelmäßigen Betriebes.
- (3) Die Dauer der Überlassung richtet sich nach der Dauer der einmaligen Veranstaltung, ~~sollte~~ jedoch höchstens 24 Stunden ~~nicht überschreiten~~.

§ 4 Entgelt und Kautions für die Überlassung

- (1) Der Benutzer hat vor Beginn der einmaligen Veranstaltung einen **Mietbetrag** von ~~15 €~~ **50 €** (~~fünfzehn~~ **fünfzig** EURO), auswärtige Benutzer ~~25 €~~ **100 €** (~~fünfundzwanzig~~ **hundert** EURO) für eine Benutzung der Blockhütte an den Markt Dietenhofen zu entrichten. Die Benutzung der Außenanlagen ist kostenfrei.
- (2) **Der Mietbetrag ist zusätzlich als Kautions in gleicher Höhe zu zahlen.**
- (3) **Der Mietbetrag und die Kautions sind bei der Anmeldung zu entrichten.**
- (4) **Bei Nicht-Inanspruchnahme der Benutzung wird der Mietbetrag nicht zurückerstattet.**

§ 5 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

Der Benutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung / Benutzung zu sorgen. Das Verwenden von Stromaggregaten, offenes Feuer, z.B. Lagerfeuer (außer des vorhandenen Grills), laute Musik und das Parken von Fahrzeugen (Autos **etc.**) im Hirtenhofbereich **und auf**

den Wanderwegen ist untersagt, hierzu sind die dafür vorgesehenen Parkplätze etwa 300 Meter Östlich der Einfahrt zum Hotel Moosmühle (Mühlstraße). Das Be- und Entladen im Bereich des Hirtenhofes ist gestattet. Die Einrichtung darf nicht zweckentfremdet werden (z.B. als Zeltplatz oder zum Übernachten). Eine Benutzung des Grills ist bei Waldbrandgefahr untersagt.

§ 6

Besondere Pflichten des Benutzers der Blockhütte

- (1) Der Benutzer der Blockhütte hat diese mit allen ihren Einrichtungen, also auch das Mobiliar, pfleglich und schonend zu behandeln. Er haftet gegenüber dem Markt Dietenhofen für alle Beschädigungen, die – auch verursacht durch andere Veranstaltungsteilnehmer – an Blockhaus und Mobiliar entstehen.
- (2) Der Benutzer ist insbesondere verpflichtet, die überlassene Blockhütte samt Mobiliar vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und wesentliche Mängel umgehend dem Markt Dietenhofen mitzuteilen. Er kann sich nach Beendigung der Benutzung nicht mehr darauf berufen, die wesentlichen Mängel hätten schon vor Beginn der Benutzung bestanden. **Insbesondere ist diesbezüglich § 10 Abs. 1 zu beachten.**
- (3) Der Benutzer hat alle bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die WC-Anlagen sind nach Gebrauch in einem sauberen hygienischen Zustand zu hinterlassen, mit dem Spülwasser ist sparsam umzugehen.

§ 7

Haftungsfreistellung und –ausschlüsse

- (1) Der Benutzer stellt den Markt Dietenhofen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Blockhütte (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Dietenhofen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Dietenhofen und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Marktes Dietenhofen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 8

Verunreinigungen

Verunreinigungen sind auf Kosten des Benutzers nach Beendigung der Veranstaltung unmittelbar von diesem zu beseitigen. Dabei können vorhandene Abfallbehälter des Marktes Dietenhofen benutzt werden. **Der** Veranstaltungsort ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

§ 9

Bauliche Veränderungen

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke sind nur mit Zustimmung des Marktes Dietenhofen zulässig.

§ 10

Aushändigung des Schlüssels, Anerkennung der Benutzungsordnung

- (1) ~~Bei Benutzung der Blockhütte ist der zugehörige Schlüssel vorher beim Markt Dietenhofen abzuholen und nach Beendigung der Benutzung umgehend an diesen zurückzugeben. Bei Benutzung der Blockhütte ist vor der Benutzung ein Übergabetermin mit dem Bauhof~~

des Marktes Dietenhofen zu vereinbaren, bei dem eventuell bereits vorhandene Schäden bzw. Verunreinigungen festgestellt werden und die Schlüssel übergeben werden. Nach Beendigung der Benutzung wird unmittelbar ein erneuter Übergabetermin vereinbart, bei dem erneut ein Übergabeprotokoll ausgefüllt wird, in dem eventuell neu entstandene Schäden bzw. Verunreinigungen vermerkt werden. Des Weiteren werden hierbei die Schlüssel zurückgegeben. Bei Verlust des Schlüssels hat der Benutzer einen einmaligen Betrag von 25 € (fünfundzwanzig EURO) an den Markt Dietenhofen zu entrichten.

- (2) Der Benutzer bestätigt bei Abholung des Schlüssels mit seiner Unterschrift auf einer Liste, dass er den Schlüssel erhalten hat und diese Benutzungsordnung, von welcher er ein Exemplar erhält, von ihm anerkannt wird. Soweit ein Dritter die erforderliche Unterschrift leistet, gilt dieser als Beauftragter des Benutzers, welcher sich die Handlung des Beauftragten als seine eigene zurechnen lassen muss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar ~~1986~~ 2016 in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Januar 1986 außer Kraft.**

Dietenhofen,

Erdel
1. Bürgermeister

Empfehlungs-Beschluss:

Die vorgelegte Benutzungsordnung wird dem Marktgemeinderat zur Annahme empfohlen.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 1

TOP 5 Führerschein für Feuerwehr

Es ist angedacht die Führerscheinkosten für den Führerschein der Klasse CE für maximal 12 Personen der FF Dietenhofen zu übernehmen. Bei entstehendem Bedarf wird vorgeschlagen, auch die Kosten für die Führerscheinausbildung von drei Maschinisten der FF Kleinhaslach zu übernehmen. Die Berufskraftfahrerqualifikation ist für die Feuerwehr nicht nötig. Die Entscheidung, welche Personen als Maschinist eingesetzt werden sollen und somit auch die Großfahrzeuge der Feuerwehr fahren und bedienen, liegt beim jeweiligen Kommandanten.

Es sollen die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis in einem Zeitraum von 12 Jahren anteilig an die Mitglieder erstattet werden (jährlich 1/12). Ebenso sollen für eingesetzte Maschinisten die Kosten für die nötige Führerscheinverlängerung ersetzt werden.

Empfehlungs-Beschluss:

Dem Marktgemeinderat wie vorgetragen zur Annahme empfohlen.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 6	Fördersätze bei Investitionen / freiwillige Zuschüsse des Marktes
--------------	--

Durch die Verwaltung wurde folgender Entwurf zur Änderung der gemeindlichen Zuschussrichtlinien ab 01.01.2016 erarbeitet:

Richtlinie Nr. 1

Gewährung von freiwilligen laufenden Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen (grundsätzlich ohne Antrag)

		Seit 2002	Ab 01.01.2016 (Vorschlag)
Feuerwehren	Zuschuss FFW Betzendorf	50 €/Jahr	50 €/Jahr
	Bei Leistungsprüfungen für Verpflegung	5 €/Teilnehmer	10 €/Teilnehmer
Kultur	Chorgemeinschaft Frischauf Warzfelden	200 €/Teilnehmer	250 €/Jahr
	Gesangverein Andorf	200 €/Teilnehmer	250 €/Jahr
	Gesangverein Concordia Kleinhaslach	200 €/Teilnehmer	250 €/Jahr
	Gesangverein Dietenhofen	200 €/Teilnehmer	250 €/Jahr
	Ohrwürmer Dietenhofen	200 €/Teilnehmer	250 €/Jahr
	Kulturreihe		250 €/Jahr
	Young Voices		250 €/Jahr
	1. Europa-Musikzug Markt Dietenhofen	4.000 €/Jahr	4.000 €/Jahr
	Kirchweihumzug (alle zwei Jahre)	je Fußgruppe 25 € je Wagen 50 €	je Fußgruppe 40 € je Wagen 80 €
Übungsleiterzuschüsse	Der Markt Dietenhofen gewährt jährlich den örtlichen Vereinen Übungsleiterzuschüsse für die Jugendarbeit in gleicher Höhe wie der Landkreis. Dem jeweiligen Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.	Übungsleiterzuschuss in gleicher Höhe wie Landkreis	Übungsleiterzuschuss in gleicher Höhe wie Landkreis
Jugendarbeit	Der Markt Dietenhofen fördert die Jugendarbeit in den gemeinnützigen Vereinen durch einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt 5,00 €/Kind bzw. Jugendlichen. Der Zuschuss wird nur auf Antrag für Kinder (ab 6 Jahren) und Jugendlichen (bis 18 Jahre) gewährt, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen und ihren Wohnsitz in der Marktgemeinde haben. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen	5 €/Jahr pro Dietenhofener Kind/Jugendlichen	7 €/Jahr pro Dietenhofener Kind/Jugendlichen
Sonstiges	Diakonieverein Dietenhofen e. V.	1 €/Einwohner/Jahr	1 €/Einwohner/Jahr
	Evang.-Luth.-Pfarramt Rügland, AG Diakonie Ansbach-Nord (Diakoniarbeit in den OT Andorf und Frickendorf)	1 €/Einwohner/Jahr	1 €/Einwohner/Jahr
	Blumenschmuck-Wettbewerb	1.500 €/Jahr	1.700 €/Jahr
	Asphaltierung von Wirtschaftswegen auf Antrag der Jagdgenossenschaften usw.	25 % der Asphaltierungskosten	25 % der Asphaltierungskosten
	Caritas (Benutzung der Schulturnhalle durch Asylbewerber) Besprechung/Absprache mit Caritas nötig	Tatsächliche Benutzungskosten	Tatsächliche Benutzungskosten
Jubiläen	Örtliche Vereine erhalten für ihr Grün-	2 €	2 €

	dungsjubiläum bei halbrunden und runden Jubiläumsjahren (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) grundsätzlich pro Jubiläumsjahr		
--	--	--	--

Bei den Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde. Ein Rechtsanspruch hierauf kann nicht abgeleitet werden. Insbesondere ist die Gewährleistung eines Zuschusses auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde abhängig.

Richtlinie Nr. 2

Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen gemeinnütziger Vereine im Sinne der Abgabenordnung bzw. des Einkommenssteuergesetzes

Der Markt Dietenhofen gewährt auf Antrag den gemeinnützigen Vereinen im Sinne der Abgabenordnung bzw. des Einkommenssteuergesetzes, deren Vereinssitz sich in Dietenhofen befindet, Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

Errichtung, Erweiterung und Ergänzung von baulichen Anlagen für die Ausübung des Vereinszwecks einschließlich Generalinstandsetzung

Seit 2002				
bis zu	80.000 €			10 % Zuschuss
von	80.000 €	bis	130.000 €	7,5 % Zuschuss, mindestens 8.000 €
über	130.000 €			5,0 % Zuschuss, mindestens 9.750 €, höchstens 13.000 €

Ab 01.01.2016 (Vorschlag)				
bis zu	100.000 €			15 % Zuschuss
von	100.000 €	bis	150.000 €	12 % Zuschuss, mindestens 15.000 €
über	150.000 €			gesonderte Einzelvereinbarung (GR-Beschluss)

Die Generalinstandsetzung von baulichen Anlagen wird gefördert, wenn seit dem Neubau oder der letzten Generalinstandsetzung mindestens zehn Jahre verstrichen sind.

Vorlagefrist:

Zuschussanträge für alle vorstehenden Fördermaßnahmen müssen ~~spätestens im Kalenderjahr nach Maßnahmenbeginn oder nach Anschaffung~~ mit entsprechender Kostenschätzung vor **Baubeginn** eingereicht werden. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich im Jahr nach der Antragstellung gegen Nachweis der angefallenen Kosten.

Allgemeine Bedingungen:

- a) Voraussetzung für alle Zuschussgewährungen ist, dass es sich um anerkannte Anlagen im Sinne des Bayer. Landessportverbandes oder vergleichbarer Stellen handelt
- b) Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind die von den zuständigen Stellen anerkannten beihilfefähigen Kosten
- c) Bei den Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde. Ein Rechtsanspruch hierauf kann nicht abgeleitet werden. Insbesondere ist die Gewährleistung eines Zuschusses auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde abhängig.
- d) Nicht bezuschusst werden**
 - 1. Grunderwerb**
 - 2. Planungskosten**
 - 3. Eigenleistung (Arbeitsstunden)**

Richtlinie Nr. 3

Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Denkmalpflege

Der Markt Dietenhofen gewährt den Trägern von Maßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege Zuschüsse nach folgenden Richtlinien (ausgenommen Maßnahmen, für die der Staat als Baulastträger die volle Finanzierung zu übernehmen hat):

Höhe der Zuschüsse:

Bezuschusst werden nur Maßnahmen ab einem anerkannten denkmalpflegerischen Mehraufwand von 5.000 € und zwar

ab	5.000 €	bis	50.000 €	8 % Zuschuss
über	50.000 €			Entscheidung im Einzelfall durch Gemeinderat Obergrenze maximal 20.000 €

Große Renovierungsmaßnahmen:

Bei größeren Maßnahmen, die über mehrere Jahre laufen, werden die jeweiligen Jahresabschnitte bezuschusst. Der jeweils zur Anwendung kommende Prozentsatz wird vom Marktgemeinderat festgelegt.

Allgemeine Bedingungen:

- Die zu erhaltenden und zu fördernden Objekte müssen in den maßgebenden Verzeichnissen enthalten und damit als denkmalwürdig anerkannt sein.
- Der als Bemessungsgrundlage maßgebende denkmalpflegerische Mehraufwand muss vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anerkannt bzw. festgesetzt sein.
- Es soll angestrebt werden, dass auch der Landkreis angemessene Zuwendungen gewährt.
- Die Auszahlung eines zugesagten Zuschuss entfällt, wenn bei der Ausführung der Arbeiten denkmalpflegerische Auflagen nicht erfüllt worden sind.
- Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind **spätestens im Kalenderjahr nach Beginn vor Baubeginn** einer zu fördernden Maßnahme einzureichen.
- Bei den Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde. Ein Rechtsanspruch hierauf kann nicht abgeleitet werden. Insbesondere ist die Gewährleistung eines Zuschusses auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde abhängig.

Richtlinie Nr. 4

Gewährleistung von Zuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen ~~/Orgeln der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden~~ **staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften**

Der Markt Dietenhofen gewährt den ~~katholischen und evangelischen Kirchengemeinden~~ **staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften** für Baumaßnahmen und Sanierungen ~~sowie für die Anschaffung und Erneuerung von Orgeln~~ Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

Höhe der Zuschüsse:

ab	5.000 €	bis	50.000 €	8 % Zuschuss
zwischen	50.000 €	bis	100.000 €	5 % Zuschuss, mind. 4.000 €
über	100.000 €			Entscheidung im Einzelfall durch Gemeinderat Obergrenze maximal 20.000 €

Allgemeine Bedingungen:

- Alle Maßnahmen müssen von den zuständigen Stellen anerkannt sein und müssen sich ins Ortsbild aus städtebaulicher Sicht verträglich einfügen.
- Bei denkmalpflegerischen Arbeiten sind alle denkmalpflegerischen Auflagen zu erfüllen.
- Die Förderung richtet sich auch nach dem Anteil der im Gemeindegebiet Dietenhofen lebenden Pfarreiangehörigen/**Gemeinschaftsangehörigen** der Kirchengemeinde/**Religionsgemeinschaft** im Verhältnis zu weiteren betroffenen Gemeinden.
- Im Falle einer hohen Bezuschussung durch die kirchlichen Stellen (o. ä.) oder durch den Staat (staatliche Baulast) behält sich der Marktgemeinderat eine Reduzierung des Zuschusses vor.

- e) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind **spätestens im Kalenderjahr nach Beginn vor Baubeginn** einer zu fördernden Maßnahme einzureichen.
- f) Bei den Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Marktgemeinde. Ein Rechtsanspruch hierauf kann nicht abgeleitet werden. Insbesondere ist die Gewährleistung eines Zuschusses auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde abhängig.

Empfehlungs-Beschluss:

Dem Marktgemeinderat wird die erarbeitete Zuschussrichtlinie, wie vorgestellt, zur Annahme empfohlen.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 7 Verschiedenes

TOP 7.1 Betrieb Mensa

1. Bürgermeister Erdel teilt mit, dass derzeit Gespräche mit der Diakonie Neuendettelsau, Standort Bruckberg, über die künftige Anlieferung von Speisen an die Mensa laufen. Die Diakonie hat bis zum Umbau ihrer eigenen Küche im Juni 2015 die Lieferung von Speisen für die Schule und den Hort sichergestellt. Nach Abschluss der Umbauarbeiten könnte ab November 2015 die Belieferung wieder aus Bruckberg erfolgen. Die Kosten pro Portion würde ca. 3,50 - 4,00 € betragen. Es würde einen Speiseplan mit rund 100 Gerichten geben, wobei immer eine vegetarisches und auch ein schweinefleisch-freies Gericht angeboten werden. Vorrübergehend liefert das Essen die Gaststätte Weinländer aus Leonrod das Essen bis zum Ende des Schuljahres. Da die Mensa jedoch mit Schuljahresbeginn in Betrieb gehen soll, wäre es nötig hierfür auch eine Zwischenlösung zu finden. Seitens der Diakonie wurde das Angebot gemacht, dass evtl. vorrübergehen durch Personal der Diakonie in unserer Mensa gekocht werden könnte.

Bei Beginn des Regelbetriebes wäre seitens des Marktes Dietenhofen das Ausgabe- und Reinigungspersonal zu stellen.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Meinung, dass es nötig ist einen passenden Lieferanten zu finden, der auch durch die Eltern akzeptiert wird. Die Verhandlungen sollen weitergeführt werden.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 22:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Bernd Wimmer
Schriftführer/in